

# STEUER frei

Im Sinne der Genderneutralität umfassen sämtliche Personenbezeichnungen in dieser „männlichen“ Ausgabe auch das weibliche Geschlecht.



AUSGABE  
OKTOBER - DEZEMBER 2024

## In dieser Ausgabe

Zum Jahr 2024 - Neuigkeiten und Allbekanntes **1**

Telearbeitsgesetz **2**

Neue Größenklassen ab 1.1.2024 **2**

Neuregelung Kleinunternehmerregelung EU **3**

Öko-Zuschlag **3**

Handwerkerbonus **4**

Erhöhung Kilometergeld **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.

IMPRESSUM:  
Herausgeberin und Medieninhaberin:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhanderin  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: [mail@pollysteuerfrei.at](mailto:mail@pollysteuerfrei.at)  
Internet: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)  
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

## Zum Jahr 2024 – Neuigkeiten und vielleicht Altbekanntes

**Gegen Jahresende stellt sich vielleicht die Frage, welche Aktionen zum Steuersparen noch möglich sind.**

- Die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung für 2019 ist zu diesem Stichtag letztmals möglich
- **Sonderausgaben:**
  - Kirchenbeiträge sind ab 2024 bis 600 € absetzbar (bisher bis 400 €)
  - Nachkauf von Schul- oder Studienzeiten sind voll absetzbar (auch für Ehepartner geleistete)
- **Zuwendungen an Mitarbeiter:**
  - Klimaticket: Die Übernahme der Kosten ist für den Dienstnehmer steuerfrei, wenn das Ticket zumindest am Wohn- oder am Arbeitsplatz gültig ist.
  - Carsharing: Zuschüsse für private Fahrten bis zu 200 € sind steuerfrei.
  - Kinderbetreuung: Zuschüsse des Dienstgebers bis 2.000 € (für Kinder bis 14) sind steuerfrei
  - Weihnachtsgeschenke: sind bis 186 € steuerfrei, dürfen jedoch nicht bar übergeben werden.
  - Mitarbeiterprämie: bis zu 3.000 € (je nach Kollektivvertrag) können steuerfrei gewährt werden.
- **Umsatzsteuer für Kleinunternehmer:**
  - Siehe dazu den Artikel in dieser Ausgabe
- **Absetzbare Ausgaben (im betrieblichen Bereich):**
  - Werbung: werbewirksame Geschenke an Kunden (etwa mit Logo)
  - Spenden: aus dem Betrieb können bis 10% des Gewinns des Jahres an begünstigte Einrichtungen (etwa Feuerwehren, Universitäten, begünstigte Spendenorganisationen) steuerlich abgesetzt werden.
  - 50% der Kosten von Öffi-Tickets sind (ohne Detailnachweis) absetzbar
  - Investitionsfreibetrag in Höhe von 10%: der Anschaffungskosten materieller Wirtschaftsgüter (ausg. z.B. PKW, Gebäude); auch gebrauchte Gegenstände sind nicht freibetragsfähig
  - Öko-Zuschlag für Wohnungen: dazu siehe den Artikel in dieser Ausgabe
  - Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: fallweise die gesamten Anschaffungskosten von Investitionen können je nach Höhe des Gewinns abgesetzt werden Dieser ist auch für Wertpapiere möglich.
  - GWG: Kleininvestitionen bis 1.000 € können als Sofortaufwand abgesetzt werden.

(Marina Polly)

## Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

das Jahr geht dem Ende zu. Ganz zuletzt haben wir noch einige Tipps und Informationen für das Jahr 2024 zusammengeschrieben: Unternehmergrößen, Handwerkerbonus, Öko-Zuschlag und sonstiges Steuerfreies. Für das kommende Jahr sind aus heutiger Sicht das neue Kilometergeld, die Telearbeitsregelung und die neuen Kleinunternehmerregeln beachtenswerte Änderungen. Was das Jahr 2025 sonst noch bringen wird, ergibt sich aus den gerade laufenden Regierungsverhandlungen.

Erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr wünscht Ihnen

Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

# Vom Homeoffice zur Telearbeit – das Telearbeitsgesetz

**Die seit der Coronazeit etablierten gesetzlichen Regelungen zur Arbeit im Homeoffice werden durch das mit 1.1.2025 in Kraft tretende Telearbeitsgesetz ausgeweitet: flexiblere Arbeitsorte werden ermöglicht, der Versicherungsschutz gestärkt und klare Vorgaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden geschaffen.**

Das neue Telearbeitsgesetz bestimmt, dass ein Telearbeitsplatz dann vorliegt, wenn „ein Arbeitnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen, insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie, in der eigenen Wohnung oder in einer sonstigen nicht zum Unternehmenden gehörenden Örtlichkeit erbringt“. Das Gesetz kommt nur dann zur Anwendung, wenn Telearbeit regelmäßig erfolgt. Regelmäßige Telearbeit muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden – es besteht kein Rechtsanspruch darauf und sie darf auch nicht einseitig angeordnet werden.

## Freie Wahl des Arbeitsortes

Eine wesentliche Neuerung ist, dass der Arbeitsort frei gewählt werden kann. Ab 2025 kann Telearbeit auch in Cafés, Parks oder Coworking-Spaces ausgeführt werden – bestehende Homeoffice-Vereinbarungen sind von dieser Neuregelung jedoch nicht betroffen. Arbeitgeber können außerdem in schriftlichen Telearbeitsvereinbarungen die erlaubten Arbeitsorte einschränken, insbesondere aufgrund des Datenschutzes. Die Kosten für die berufliche Nutzung privater Geräte können weiterhin pauschal erstattet werden, Miet- oder

Wohnkosten des Telearbeitsortes muss das Unternehmen jedoch nicht übernehmen.

## Verbesserung des Versicherungsschutzes

Durch das Telearbeitsgesetz wird der Versicherungsschutz verbessert. In Zukunft gelten Unfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Telearbeit passieren, als Arbeitsunfälle. Arbeitnehmer müssen allerdings nachweisen, dass der Unfall nicht privat verursacht wurde. Auch Wegeunfälle sind vom Versicherungsschutz umfasst, wobei zwischen Telearbeit im engeren und im weiteren Sinn unterschieden wird. Telearbeit im engeren Sinn wird in der Wohnung oder in einem Coworking-Space ausgeübt und der Versicherungsschutz umfasst dabei nur Wege, die mit dem üblichen Arbeitsweg vergleichbar sind. Telearbeit im weiteren Sinn liegt dann vor, wenn freigeählte Orte wie Parks oder Cafés als Arbeitsplatz genutzt werden. In diesem Fall gibt es keinen Versicherungsschutz für den Weg dorthin.

## Steuerliche Regelung für die Telearbeitspauschale

Die Homeoffice-Pauschale wird zur Telearbeitspauschale. Wie bisher können pro Telearbeitstag 3 € für höchstens 100 Tage im Jahr ausgezahlt werden. Dass die Pauschale aber nur dann steuerfrei bleibt, wenn die Anzahl der Telearbeitstage sowie die Pauschalbeiträge auf dem Jahreslohnzettel (L16) angegeben sind, ist jedoch neu. Ein Nachweis durch den Arbeitnehmer im Rahmen der Steuererklärung ist ab 2025 nicht mehr möglich.

*(Lilian Levai-Dalbauer)*

# Neue Größenklassen ab 1.1.2024

Die Einstufung der Kapitalgesellschaften in kleinst, klein, mittelgroß und groß hat unmittelbare Auswirkung auf die Berichts- und Prüfpflicht des Unternehmens. So müssen Kleinstkapitalgesellschaften keinen Anhang erstellen und kleine Kapitalgesellschaften keinen Lagebericht.

Aufgrund der hohen Inflation hat die EU eine neue Vorgabe ab 1.1.2024 zur Höhe der Bilanzsummen und Umsatzerlöse festgelegt, die gemeinsam mit der Anzahl der Mitarbeiter die Schwellenwerte für die Einstufung ergeben.

	Bilanzsumme bisher	Bilanzsumme neu	Umsatzerlöse bisher	Umsatzerlöse neu	Arbeitnehmer unverändert
<b>Kleinstkapitalgesellschaften</b>	≤ 350.000 €	≤ 450.000 €	≤ 700.000 €	≤ 900.000 €	≤ 10
<b>Kleine Kapitalgesellschaften</b>	≤ 5 Mio. €	≤ 6,25 Mio. €	≤ 10 Mio. €	≤ 12,5 Mio. €	≤ 50
<b>Mittelgroße Kapitalgesellschaften</b>	≤ 20 Mio. €	≤ 25 Mio. €	≤ 40 Mio. €	≤ 50 Mio. €	≤ 250
<b>Große Kapitalgesellschaften</b>	> 20 Mio. €	> 25 Mio. €	> 40 Mio. €	> 50 Mio. €	> 250

Für die Einstufung der Größenklasse müssen jeweils zwei von drei Kriterien in den beiden vorangegangenen Jahren über- oder unterschritten sein. Je nach Größenklasse, gibt es unterschiedliche Anforderungen an den Jahresabschluss.

*(Renate Schneider)*



Ihre Steuerberatung

## Neuregelung der Kleinunternehmerregelung EU

**Mit Jahreswechsel wird erstmals die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer auf den gesamten EU-Binnenmarkt (KMU-Regelung EU-RL 2020/285) ausgedehnt und die nationale Grenze auf einen Bruttoumsatz von 55.000 € pro Jahr (vormals Nettoumsatz 35.000 €) deutlich angehoben (AbgÄG 2024 iVm PrAG 2025).**

Das bedeutet auf EU-Ebene, dass Unternehmen ab 1.1.2025 auch für steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der EU an Privatpersonen sowie nicht Vorsteuerabzug-Berechtigte Personen (private Vermietungen, Ärzte) eine Kleinunternehmerbegünstigung bis zum EU-Grenzbetrag von 100.000 € (ohne Toleranzgrenze) beantragen können. Ausgenommen sind der gelegentlich erbrachte Umsatz im Zusammenhang mit Gebäuden oder Baugrundstücken und die Lieferung von Fahrzeugen. Bislang war eine steuerfreie Lieferung nur im Rahmen des innergemeinschaftlichen Versandhandels an Privatpersonen als EU-Kleinstunternehmer in Höhe von Nettoentgelt 10.000 € pro Jahr möglich (Die Regelung für EU-Kleinstunternehmer ist unverändert anwendbar).

Voraussetzung für die EU-Kleinunternehmerregelung ist:

- Vorjahresumsatz (2024) innerhalb der EU unter 100.000 €
- Vorjahresumsatz (2024) national unter 55.000 €
- Vorabmitteilung über BMF Portal für gewünschte Mitgliedstaaten
- Prüfung und Erteilung neuer UID-Nummer für EU-KLU mit Zusatz „EX“

Im Rahmen der neuen EU-Richtlinie wurde auch die nationale Kleinunternehmer-Regelung umgestellt:

1) Der Grenzwert wurde auf 55.000 € Bruttoentgelt angehoben. Bislang errechnetet sich die Schwelle anhand des Nettoentgeltes in Höhe von 35.000 € je nach geltendem Steuersatz individuell zwischen maximal 42.000 € bei 20%igen und mindestens 38.500 € bei 10%igen Umsätzen.

2) Die Grenzwertüberschreitung hatte bislang eine rückwirkende Steuerpflicht zur Folge. Mit der neuen Rechtslage wird diese Regelung zur Gänze abgeschafft. Künftig sind bei einer Überschreitung der Kleinunternehmerregelung zwei Stufen relevant:

- a. Eine Überschreitung bis zu 10% (Gesamtbruttoumsatz bis 60.500 €) löst lediglich eine Steuerpflicht für das Folgejahr aus.
- b. Bei einer Überschreitung über 10% (Gesamtbruttoumsatz ab 60.500,01 €) löst der überschreitende Umsatz bereits die Steuerpflicht für diesen Umsatz und alle weiteren bis zum Jahresende aus und zusätzlich auch für das Folgejahr.

Bei Überschreitung ist der Unternehmer verpflichtet binnen 15 Werktagen (!) das Überschreiten samt dem Betrag der Lieferung oder sonstigen Leistung, die seit Beginn des laufenden Jahres bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwertes bewirkt wurde, zu melden.

3) Eine weitere Vereinfachungsregelung wurde hinsichtlich der Rechnungslegung formuliert. Die Kriterien für Kleinbetragsrechnungen bis 400 € sind künftig auf alle Rechnungen im Rahmen einer Kleinunternehmerbefreiung anwendbar. Damit müssen künftige Rechnungen den Rechnungsempfänger nicht mehr anführen.

4) Keine Änderungen gibt es in Bezug auf den Vorsteuerabzug. Sofern eine Lieferung oder sonstige Leistung der Steuerbefreiung unterliegt, ist der Unternehmer nicht berechtigt den damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlich Vorsteuerabzug geltend zu machen. Folglich steht der anteilige Vorsteuerabzug ab einer unterjährigen Steuerpflicht wegen Überschreitung der Grenzwerte zu. Die Option der freiwilligen Steuerpflicht und dem entsprechendem berechtigtem Vorsteuerabzug bleibt unverändert bestehen.

*(Ines Polly)*

## Klimafreundlicher Umbau von vermieteten Wohngebäuden wird unterstützt

**Für die Jahre 2024 und 2025 steht Vermietern ein Öko-Zuschlag für thermisch-energetische Sanierungen oder für den Austausch fossiler Heizsysteme durch klimafreundliche zu.**

Für im Bereich „thermische Sanierung“ oder „Heizkesseltausch“ vorgenommene Investitionen können Vermieter von Wohnungen einen zusätzlichen 15%igen Öko-Zuschlag auf die getätigten Aufwendungen geltend machen.

- Thermisch-Energetische Sanierung: darunter versteht man etwa Gebäudedämmung, Austausch von Außenfenstern und -türen, Dach- oder Fassadenbegrünung
- Wechsel auf ein klimafreundliches Heizsystem: darunter fällt der Einbau von z.B Wärmepumpen, Holz(Pellets)zentralheizungen oder Fernwärmeschlüsse anstelle von Öl- oder Gasheizungen

Es wird damit eine vergleichbare Unterstützung geschaffen, die privaten Bewohnern durch das Öko-Sonderausgaben-

pauschale zusteht. Jedoch im Unterschied zum persönlichen Bereich ist die Gewährung einer öffentlichen Förderung hier keine Voraussetzung.

Der Öko-Zuschlag ist entweder als 15%ige Erhöhung von Erhaltungsaufwendungen oder von Herstellungsaufwendungen möglich, jedoch bei Herstellungen, die langfristig abschreibbare Aufwendungen sind, nur, wenn das Projekt spätestens im Jahr 2025 abgeschlossen ist.

Diese Regelung gilt sowohl für Vermietungen im Privatbereich (Vermietung & Verpachtung) als auch im betrieblichen Bereich (gewerbliche Einkünfte).

Für den betrieblichen Bereich ist die doppelte Inanspruchnahme des sog. Öko-Investitionsfreibetrags und des Öko-Zuschlags nicht möglich.

*(Marina Polly)*



Ihre Steuerberatung

## Handwerkerbonus

Der Handwerkerbonus kann seit 15. Juli 2024 online auf der Website [handwerkerbonus.gv.at](http://handwerkerbonus.gv.at) beantragt werden. Die Förderung von Handwerkerleistungen steht allen volljährigen Privatpersonen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich für die Zwecke des eigenen Wohnbedarfs zu. Sie beträgt 20% der förderbaren Nettokosten. Im Kalenderjahr 2024 gilt eine Förderobergrenze von 2.000 € pro Person und Wohneinheit. Im Jahr 2025 gibt es eine Obergrenze von 1.500 € pro Person und Wohneinheit. Sollte im ersten Antrag die maximale Förderungshöhe nicht ausgeschöpft worden sein, kann kein weiterer Antrag für diese Wohneinheit gestellt werden. Wenn in dieser Wohneinheit aber eine weitere volljährige Person ihren Wohnsitz hat, ist diese Person antragsberechtigt für den Differenzbetrag auf die maximale Förderhöhe. Der Förderantrag muss mindestens 50 € ohne Umsatzsteuer für Handwerkerleistungen aufweisen.

Gefördert werden eine Vielzahl von Handwerksarbeiten, darunter zählen Dach- und Fassadenarbeiten, Spenglerarbeiten, Austausch von Fenstern und Bodenbelägen, Installationen (Elektro, Sanitär, Heizung), Malerarbeiten, Tischlerarbeiten sowie Gartengestaltung, Dach- oder Fassadenbegrünung, Terrassenüberdachung sowie Teichanlagen und Pools. Nicht von der Förderung umfasst sind Material- und Entsorgungskosten, Planungs- und Beratungskosten, gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten wie Rauchfangkehrerbesuche und Arbeitsleistungen von Unternehmen, die nicht im österreichischen Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) registriert sind.

Die förderfähigen Arbeiten müssen zwischen dem 1. März 2024 und dem 31. Dezember 2025 durchgeführt worden sein. Für Leistungen im Jahr 2024 ist die Antragsstellung bis längstens 28. Februar 2025 möglich, im Jahr 2025 ab 1. März 2025 bis längstens 28. Februar 2026.

Die Antragsstellung erfolgt online über die Website [handwerkerbonus.gv.at](http://handwerkerbonus.gv.at). Neben den persönlichen Angaben müssen die entsprechenden Handwerksrechnungen hochgeladen werden. Zur Identifizierung ist eine Anmeldung mit ID-Austria erforderlich oder alternativ das Hochladen eines Lichtbildausweises. Falls jemand über keinen Online-Zugang verfügt, bieten die Bürgerservicestellen der Gemeindeämter Unterstützung.

Bei der Rechnungsausstellung ist darauf zu achten, dass der Rechnungsadressat mit dem Antragsteller übereinstimmen muss. Weiters ist das Datum der Leistungserbringung und der Leistungsort verpflichtend anzugeben. Ebenso ist die Arbeitsleistung gesondert auszuweisen. Es sind die Anzahl der Arbeitsstunden, die Bezeichnung der konkreten Arbeitsleistung sowie der Endbetrag (ohne Umsatzsteuer) anzuführen. Jede Art von Transportkosten oder Lieferkosten sind nicht förderbar.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie diese an [handwerkerbonus@bhag.gv.at](mailto:handwerkerbonus@bhag.gv.at) senden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie über ein Callcenter, das von Mo-Do von 8:00 bis 16:00 und Fr von 8:00 bis 15:00 unter der Nummer +43 50506 859333 besetzt ist.

(Renate Schneider)

## Erhöhung des Kilometergelds für Dienstfahrten ab 2025

Das Kilometergeld regelt die einheitliche Erstattung der Kosten, die durch die Nutzung eines privaten Fahrzeugs für dienstliche Zwecke entstehen. Mit 1.1.2025 werden die Kilometergeldsätze erstmals seit 2011 erhöht:

Fahrzeug	Kilometergeld bisher	Kilometergeld ab 1.1.2025
Pkw und Kombi	0,42	0,50
Motorfahrrad und Motorrad	0,24	0,50
Mitfahrende	0,05	0,15
Fahrrad und E-Bike	0,38	0,50
Zu-Fuß-Gehen	0,38	0,38

Die Erhöhung geht mit einer Harmonisierung einher: das amtliche Kilometergeld wird künftig unabhängig davon, ob ein Pkw, ein Motorrad oder ein Fahrrad benutzt wird, 50 Cent betragen. Außerdem wird die Obergrenze für dienstlich gefahrene Kilometer bei Fahrrädern von 1.500 auf 3.000 pro Jahr angehoben.

Das Kilometergeld für Fußwege bleibt bei 38 Cent pro Kilometer, gilt aber ab 2025 bereits für Dienstwege von mehr als einem Kilometer, während bisher zwei Kilometer überschritten werden mussten.

Durch diese Neuerungen sollen Anreize gesetzt werden, um Dienstfahrten vermehrt ohne Auto oder in Fahrgemeinschaften zurückzulegen.

(Lilian Levai-Dalbauer)

